

5. Wirtschaftliche Freiheit genießt der einzelne nur insoweit, als es dem Aufbau des Sozialismus dient. Wirtschaftliche Freiheit impliziert Selbständigkeit der Erwerbstätigkeit. Der unselbständig Erwerbstätige hat keine ökonomische Freiheit. Er hat sich in allen Wirtschaftssystemen nach Anweisungen zu richten. Das ist im sozialistischen Wirtschaftssystem nicht anders (-> Erl. 1 zu Art. 17).

Die kommunistische Wirtschaftspolitik zielt auf Vernichtung jeder selbständigen Erwerbstätigkeit, besonders dort, wo sie sich auf Eigentum an Produktionsmitteln gründet und mit der Beschäftigung anderer verbunden ist, die wegen des Privateigentums an Produktionsmitteln angeblich »Ausdeutung« mit sich bringt. Mit der Vernichtung der selbständigen Erwerbstätigkeit wird die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen vernichtet.

Artikel 20            Bauern, Handel- und Gewerbetreibende sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist auszubauen.

I. a) Von der Bodenreform in den Jahren 1945/1946 (-\* Erl. zu Art. 24) an war die kommunistische Agrarpolitik auf die Kollektivierung der bäuerlichen Betriebe gerichtet. In den Jahren 1949 bis 1952 wurden die Mittel- und Großbauern systematisch in ihrer wirtschaftlichen Betätigung eingeengt. Mittel dazu waren neben persönlicher Diskriminierung als »Klassenfeinde« vor allem die unterschiedliche Behandlung bei der Festsetzung des Ablieferungssolls. Die Zwangswirtschaft der Kriegsjahre wurde in der SBZ nach 1945 auf landwirtschaftlichem Gebiet noch verschärft. Alle Bauern unterlagen dem Anbauzwang: den Bauern wurde der Anbau der einzelnen Pflanzen nach Art und Umfang vorgeschrieben, dem Viehvermehrungszwang: die Bauern erhielten Auflagen nach Art und Stück, ihr Vieh zu vermehren, und dem Ablieferungszwang: den Bauern wurde vorgeschrieben, welche Menge und welche Arten an pflanzlichen Produkten und an Erzeugnissen aus der Tierwelt sie abzuliefern hatten<sup>1</sup>. In den Jahren 1956/57 wurden der Anbauzwang und der Viehvermehrungszwang aufgehoben, aber diktierte Viehaufzucht Verträge und Ablieferungspflicht bestimmen weiter den Anbau. Im Jahre 1952 setzte nach der II. Parteikonferenz der SED im Juli ein systematischer Kampf gegen das selbständige Bauerntum ein<sup>2</sup>. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)

1 Kramer - Heyn - Merkel, Die Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone, Bonner Bericht, 1957, S. 30 ff.

2 Unrecht als System, Teil II, Dokumente 258 bis 267